

Merkblatt

Voraussetzungen und Verfahren für die Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (UKW) für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk

I. Rechtsgrundlagen

1. Voraussetzungen und Verfahren der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) sind in den §§ 12 ff. des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 05.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 192) sowie in der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste (Zuweisungssatzung) vom 14.11.2003 (GV. NRW. 2003 S. 745) geregelt.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In dem Bescheid werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW) näher bestimmt.

Bei Anbietern von Rundfunkprogrammen ist die Dauer der Zuweisung an die Dauer der Zulassung gekoppelt (§ 17 Abs. 2 LMG NRW).

Hinsichtlich der Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens gilt die Zuweisungssatzung.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 16 Abs. 2 LMG NRW muss der Antrag enthalten:

- a. Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
- b. Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Zuweisung terrestrischer Frequenzen für die landesweite Verbreitung eines Angebots handelt. Eine Beschränkung des Antrags auf die Zuweisung einzelner Übertragungskapazitäten ist daher nicht möglich.

2. Die Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazitäten kann erteilt werden
 - Antragstellenden, die nach § 8 LMG NRW zugelassen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW). Dies gilt nicht für lokalen Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt IX des Gesetzes. (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW).
 - Antragstellenden, die ein zumindest auch zur Verbreitung in Nordrhein-Westfalen zugelassenes Hörfunkprogramm terrestrisch weiterverbreiten wollen (§ 12 Abs. 3 LMG NRW). Dabei handelt es sich um solche Antragstellenden, die insbesondere die Voraussetzungen der unveränderten Wei-

terverbreitung nach § 23 LMG NRW erfüllen bzw. die zur veränderten Weiterverbreitung zugelassen sind (§ 23 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 13 LMG NRW darf eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen.

II. Notwendige Angaben und Unterlagen

Der Antragstellende hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind, vgl. § 16 Abs. 3 LMG NRW.

Dazu gehören insbesondere:

1. Angaben zum Antragsteller:
Name und vollständige Anschrift des Antragstellenden sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) anzugeben und sind alle unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellenden offenzulegen;
2. die Mitteilung, ob die Zuweisung für die Verbreitung eines nach § 8 LMG NRW zugelassenen Hörfunkprogramms oder die Weiterverbreitung eines Hörfunkprogramms bzw. für eine zugelassene veränderte Weiterverbreitung beantragt wird;
3. Zulassungsbescheid bzw. Nachweis des Vorliegens der Weiterverbreitungs Voraussetzungen;

Hinweis:

Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazitäten zugleich ein Antrag auf Zulassung eines Programms oder auf Zulassung der veränderten Weiterverbreitung gestellt, bzw. die Weiterverbreitung eines Programms angezeigt werden soll, können die Voraussetzungen hierfür den entsprechenden Merkblättern, eingestellt auf der Homepage der LfM, entnommen werden.

4. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung (vgl. § 13 LMG NRW). Hierzu ist insbesondere ein technisches Konzept zur Realisierung des Vorhabens für die Dauer der beantragten Zuweisung vorzulegen, welches auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür darstellt. Der Zuweisungsnehmer kann nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Satz 7 TKG einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen oder der Bundesnetzagentur die Auswahl des Sendernetzbetreibers überlassen. Daher sollte der Antragstellende nach Möglichkeit einen Vertragsentwurf oder eine Absichtsbekundung von Seiten eines Sendernetzbetreibers vorlegen;

5. die Mitteilung, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird;
6. Angaben dazu, dass der Antragstellende in der Lage ist, die Kapazitäten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihm zur Verfügung stehen, tatsächlich zu nutzen (z. B. Angaben zum Sendestart).

Die LfM kann vom Antragstellenden weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Der Antragstellende hat der LfM eine Änderung der nach § 16 Abs. 2 und 3 LMG NRW für die Zuweisung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart und des Verbreitungsgebietes ist unzulässig (§ 17 Abs. 3 LMG NRW).

III. Vorrangentscheidung

1. Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, trifft die LfM gem. § 14 Abs. 1 LMG NRW eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).
2. In Bezug auf die notwendige Darlegung des Beitrags eines Programms zur Programm- und Anbietervielfalt nach den Gesichtspunkten des § 14 Abs. 2 und 3 LMG NRW werden die in einem gesonderten Fragebogen nachgefragten Angaben und Unterlagen benötigt.

IV. Weitere Hinweise, Verfahren und Gebühren bzw. Auslagen

1. Nach § 15 Abs. 2 LMG NRW handelt es sich bei der in der Ausschreibung genannten Frist um eine Ausschlussfrist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
2. Soweit das LMG NRW die Zuweisung einer Übertragungskapazität an eine Zulassung nach § 8 LMG NRW bzw. bei der veränderten Weiterverbreitung nach § 23 Abs. 2 LMG NRW i. V. m. den Zulassungsvorschriften knüpft, ist Voraussetzung für die Bewerbung um die Zuweisung der ausgeschriebenen terrestrischen Kapazitäten nicht, dass zuvor eine Zulassung bereits erteilt worden ist. Entsprechende Anträge bzw. Anzeigen sind grundsätzlich auch im Laufe des Zuweisungsverfahrens noch möglich.
3. Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung einer Übertragungskapazität die hierfür notwendige Zulassung gemäß § 8 LMG NRW bzw. die Zulassung der veränderten Weiterverbreitung erst beantragt werden soll, wird auf das diesbezügliche gesonderte Merkblatt, zu finden auf der Homepage der LfM, verwiesen.

4. Zuständig für die Zuweisung terrestrischer Frequenzen ist gemäß § 94 LMG NRW die Medienkommission der LfM. Die Medienkommission der LfM hat ebenfalls über die Zulassung von Rundfunkprogrammen zu entscheiden. Wegen der notwendigen Bearbeitungs- und Versendungsfristen sollten die zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit erforderlichen Angaben und Unterlagen möglichst noch innerhalb der Ausschreibungsfrist vorliegen. Bei Angaben und Unterlagen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, kann nicht sichergestellt werden, dass die LfM hierüber rechtzeitig noch eine Entscheidung treffen kann.
5. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Soweit mit der Zuweisungsentscheidung noch eine Zulassung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.
6. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.